

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 5

Neuteich, den 4. Februar

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Ursprungszeugnisse für Pferde.

Bei der Kontrolle der Viehmärkte ist beobachtet worden, daß sowohl Händler als auch Privatbesitzer die Vorschriften über Ursprungszeugnisse für Pferde nicht beachtet haben.

Ich bringe daher die Bestimmungen der Verordnung vom 18. 2. 1843 (G. S. S. 75/76) in Erinnerung, wonach jeder, der ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, verpflichtet ist, sich über seine Berechtigung hierzu auf Erfordern der Polizei durch ein amtliches Attest (Ursprungszeugnis) auszuweisen.

Die Pferdeatteste werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Bei Zuwiderhandlungen können die Pferde, über welche kein Attest vorliegt, mit Beschlag belegt werden. Außerdem wird der Besitzer des Pferdes bestraft.

Der gleichen Bestrafung unterliegt derjenige, welcher von einer ihm unbekanntem Person ein Pferd erwirbt, ohne daß diese durch das vorschriftsmäßige Attest über ihre Veräußerungsbefugnisse sich ausgewiesen hat.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß namentlich bei den nächsten Märkten polizeiliche Revisionen über das Vorhandensein der Pferdeatteste vorgenommen werden.

Tiegenhof, den 1. Februar 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Veranlagung der Kirchensteuern.

Nach Mitteilung des evangelischen Konsistoriums in Danzig sind die Gemeindefürsorgebeiräte beauftragt worden, mit größtmöglicher Beschleunigung das Einkommensteuerjoll der Evangelischen für das Steuerjahr 1924 festzustellen. Eine Mitwirkung der Gemeindebehörden kommt dabei insoweit in Frage, als die Personenlisten der Gemeindefürsorgeämter zum Vergleich heranzuziehen sind, um etwaige Veränderungen infolge von Umzug oder Tod festzustellen.

Auf Grund des Artikels 2 § 1 des Staatsgesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern vom 14. 7. 1905 (Gesetzsammlung Seite 274) weise ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit an, den Gemeindefürsorgebeiräten auf Antrag die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Tiegenhof, den 29. Januar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Aufnahme von Schwangeren in Kranken- anstalten.

In letzter Zeit haben sich die Fälle gemehrt, in denen Angehörige von Freistadtgemeinden, die der Anstaltspflege bedürfen, insbesondere Schwangere, Aufnahme in Krankenhäusern in der Stadt Danzig und in der hiesigen Frauenklinik nachgesucht und auch gefunden haben. Die Kosten sind in der Regel von der Stadtverwaltung Danzig eingefordert worden, weil diese als vorläufig verpflichteter Ortsarmenverband im Sinne des § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes angesehen wurde. Infolgedessen hat die Stadt Danzig erhebliche Ankosten, weil die für die Hilfsbedürftigen aufzuwendenden Mittel erheblich die von dem endgültig verpflichteten Ortsarmenverband einzufordernden Tarifkosten übersteigen.

Die Auffassung, daß in allen diesen Fällen die Stadt Danzig als vorläufig verpflichteter Ortsarmenverband anzusehen ist, ist jedoch nicht zutreffend.

Gemäß § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes ist jeder Hilfsbedürftige von demjenigen Ortsarmenverbande vorläufig zu unterstützen, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. In den fraglichen Fällen ist deshalb zu prüfen, wo die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, d. h. ob sie schon gegeben war, als sich die betr. Person noch in ihrem Wohnorte aufhielt oder erst dann, als die Aufnahme in die Klinik erfolgte. In der Regel wird die Hilfsbedürftigkeit schon vorhanden gewesen sein, als die Schwangere ihren Heimatsort verließ, also grundsätzlich wird

dieser der (vorläufig) verpflichtete Armenverband sein. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn die Geburt plötzlich während des Aufenthalts der auswärtigen Schwangeren in Danzig eintritt, ist der Verband, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, also das Wohlfahrtsamt Danzig vorläufig verpflichtet.

Wir ersuchen, diesen Standpunkt den Gemeindevorstehern mitzuteilen, damit Streitigkeiten über die Bezahlung der durch die Aufnahme Ortsfremder in Danziger Anstalten entstandenen Kosten nach Möglichkeit vermieden werden.

Danzig, den 25. Januar 1926.

Der Senat. — Abt. für Soziales und
Gesundheitswesen. —

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 1. Februar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Gesetz

zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom
14. Juli 1895. Vom 8. 1. 1926.

Einziges Artikel.

Der Absatz 1 des § 27 des Kommunalabgabengesetzes erhält folgenden Satz 2:

Die Gemeinden werden jedoch ermächtigt, durch Ortsstatut zu bestimmen, daß von gemeinnützigen Vereinigungen in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 31. März 1945 bezugsfertig hergestellte Gebäude ganz oder teilweise von Steuern vom Grundbesitz befreit werden, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 31. März 1935 bis zur vollen Höhe, und für die Zeit vom 1. April 1935 bis zum 31. März 1945 bis zur Hälfte des für die Veranlagung maßgebenden Betrages. Die Befreiung darf nur erfolgen, wenn die gemeinnützigen Vereinigungen gemäß ihrer Satzung die innere Kolonisation, die Schaffung von Klein-Siedlungen bezw. Errichtung von Heimplätzen oder Wohnungen für die minderbemittelten Kreise betreiben, und wenn diese Wohnungen an in der freien Stadt Danzig wohnungsberechtigte Mitglieder oder sonstige Danziger Staatsangehörige im Sinne des Gesetzes über die Wohnungsbauabgabe vom 27. März 1925 — Gesetzbl. für die freie Stadt Danzig vom 28. März 1925 S. 79 ff. — und der dazu erganzenen Ausführungsbestimmungen abgegeben werden.

Danzig, den 8. Januar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. Januar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 5.

Erinnerung.

Die Ortsbehörden des Kreises, welche gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 11. 12. 1925 — Kreisblatt Nr. 50 — noch mit Einreichung der Verzeichnisse über Viehverversicherungsbeiträge säumig sind, werden an Erledigung bestimmt bis zum 10. d. Mts. erinnert.

Tiegenhof, den 2. Februar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fragebogen.

Bezugnehmend auf meine Bekanntgabe in der letzten Kreisblatt-Nr. weise ich die Herren Schulleiter und Lehrer darauf hin, daß die zugestellten Fragebogen von allen denen auszufüllen sind, welche ihrer Militärpflicht genügt haben. Lehrerinnen und die Herren Lehrer, welche nicht Militärdienst geleistet haben, wollen ihre Fragebogen nur mit Ort und Datum, Namen und Amtsbezeichnung (Sp. 6) versehen.

Tiegenhof, den 1. Februar 1926.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Bekanntmachung

betreffend Anlage eines Schlachtraumes in
Schöneberg.

Der fleischer Herr Otto Lau beabsichtigt einen Schlachtraum auf seinem Grundstück in Schöneberg zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tage — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der gleichen Zeit bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher im Amtsraume zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am 27. Februar 1926

in meinem Amtsraume an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Schöneberg, den 30. Januar 1926.

Der Amtsvorsteher.
T. Hellwig.

Heute nacht 2¹/₄ Uhr verschied an Altersschwäche unser Gemeindeglied und ehemalige Wächter

August Schwarz

im Alter von 84 Jahren 4 Monaten.

Inhaber der bronzenen Verdienstmedaille.

Der Verstorbene war uns ein Vorbild in Amtstreue und Ehrlichkeit. Ehre seinem Andenken über das Grab hinaus.

Brodsack, den 21. Januar 1926.

Der Gemeinde-Vorstand.
Schlichting.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1926 gewähren die Mitglieder der Bereinigung der Sparkassen in der Freien Stadt Danzig

für Einlagen in Gulden, Reichsmark, engl. Pfund
und nordamerikanische Dollar folgende Zinsätze:

für tägliches Geld.	5%
für langfristige Einlagen	
auf einmonatl. Kündigung	6%
„ zweimonatl. „	7%
„ dreimonatl. „	8%

- Sparkasse der Stadt Danzig
- „ des Kreises Danziger Niederung
- „ des Kreises Danziger Höhe
- „ des Kreises Gr. Werder
- „ der Stadt Tiegenhof
- „ der Stadt Zoppot.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschützte
Viehreinigungspulver

ist
nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehenen Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erfältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Notizbücher

sowie

Rechnungsbücher

für Unternehmer pp. empfiehlt
R. Pech.